

Gebührenordnung und Arbeitsstundenregelung ab Januar 2023 mit **Änderungen 2024**

I. Aufnahmegebühren

A. Aktive Mitglieder

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind automatisch aktive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, für den Verein auf Turnieren zu starten.

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Kinder und Aktive bis zum 18. Lebensjahr: | 25,00 € |
| 2. | Aktive ab dem 18. Lebensjahr ¹ : | 150,00 € |
| 2.1 | Zweites Familienmitglied ab dem 18. Lebensjahr ¹ : | 150,00 € |
| 2.2 | Jedes weitere Familienmitglied ab dem 18. Lebensjahr ¹ : | 75,00 € |

Nach Aufnahme (über Beitragsbeschluss) werden die Gebühren ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

B. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, für den Verein auf Turnieren zu starten.

Die Ummeldung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist gebührenfrei und zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich.

Bei Übertritt von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft wird die entsprechende Aufnahmegebühr nacherhoben.

II. Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Kinder und Aktive bis zum 18. Lebensjahr: | 25,00 € |
| 2. | Aktive ab dem 18. Lebensjahr ¹ : | 65,00 € |
| 3. | Passive ab dem 18. Lebensjahr ¹ : | 20,00 € |

Bei Neuaufnahmen ab dem 01. Juli des Jahres werden 50 % der Sätze nach Ziffer 1 bis 3 berechnet.

¹ Geltend ab dem 01.01 des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (18. Geburtstag).

Die Gebühren werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.02 eines jeden Jahres eingezogen.

Mahngebühr ab dem 1. Mahnschreiben: 5,00€.

Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt sein.

III. Jährliche Arbeitsstunden für aktive Mitglieder mit Benutzung der Reitanlage

Jedes aktive Mitglied, das die vereinseigene Reitanlage benutzt (ausgenommen Gelegenheitsreiter, siehe Ziffer IV), hat nachstehende Arbeitsstunden zu leisten:

Ab dem 01. Januar des Jahres in dem das

14. Lebensjahr vollendet wird - 15 Stunden.

18. Lebensjahr vollendet wird - 25 Stunden.

Bei Neuaufnahmen vor dem 01. Juli des Jahres, sind die vollen Arbeitsstunden zu leisten.

Bei Neuaufnahmen ab dem 01. Juli des Jahres, sind anteilig für das restliche Beitrittsjahr pro Monat 2 Arbeitsstunden zu leisten.

Rahmenbedingungen für Arbeitsstunden:

Jedes aktive Mitglied, das die Reitanlage benutzt, muss jährlich Arbeitsstunden leisten. Die Arbeitsstunden sind nach Möglichkeit u. a. an den vereinseigenen Veranstaltungen, wie Turnieren aller Sparten, Vereinsmeisterschaften sowie an Arbeitsdiensten zur Erhaltung und Erneuerung der gesamten Vereinsanlage zu leisten.

Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres abgeleistet werden. Nichtgeleistete Arbeitsstunden können in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den ersten oder zweiten Vorstand im neuen Jahr abgeleistet werden. Eine Unterbrechung der Reitanlagenbenutzung wird bei der Arbeitsstundenberechnung nur berücksichtigt, wenn diese Unterbrechung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten eintritt und dies vorher dem ersten oder zweiten Vorstand gemeldet wurde (z.B. längere Krankheit).

Jedes Mitglied ist für seinen Arbeitsnachweis selbst verantwortlich. Dieser ist bei jedem Arbeitsdienst mitzubringen und muss vom jeweiligen Verantwortlichen gegengezeichnet werden. Zum 15.12. eines Jahres müssen die Arbeitsstundenkarten termingerecht abgegeben werden. Jedes aktive Mitglied ist selbst für die Vollständigkeit des Arbeitsdienstnachweises verantwortlich. Bei verspäteter Abgabe der Arbeitsstundenkarten erfolgt keine Berücksichtigung mehr und der Verein wird die fälligen Gebühren abrechnen.

Arbeitsstunden sind an Verwandte übertragbar und können auch von Eltern für ihre Kinder übernommen werden (aber nicht anders herum).

Nicht geleistete, bzw. nicht nachgetragene Arbeitsstunden, werden bei arbeitsstundenpflichtigen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr mit 7,00 €/Std. und bei arbeitsstundenpflichtigen aktiven Erwachsenen mit 15,00 €/Std. berechnet. Die fälligen Gebühren werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.02 eines jeden Jahres eingezogen.

IV. Benutzungsgebühr für die Reitanlage

Die ständige Benutzung der vereinseigenen Reitanlage ist grundsätzlich nur aktiven Mitgliedern gegen Bezahlung einer Nutzungsvergütung an den Verein möglich. Jeder Benutzer muss sein(e) Pferd(e), mit welchem(n) ständig die Anlage benutzt wird (werden) beim Vereinskassier vor Aufnahme der Nutzung anmelden. Gebührenschuldner ist der Nutzer.

Die jährliche Pauschale beträgt pro Pferd 200,00 €.

Die Kosten für ein Gespann entsprechen bei der Nutzung des Außenplatzes zum Kutsche fahren der Pauschale für ein Pferd. Das Longieren der Pferde eines Gespanns in der Reithalle ist hierbei ebenfalls erlaubt. Sobald die Pferde einzeln auf der Reitanlage geritten werden, wird die Pauschale pro Pferd fällig.

Die jährliche Pauschale wird je zur Hälfte zum 31.03. des Jahres und zum 30.09. des Jahres zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Eine Zahlungsunterbrechung der Pauschale ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit des Pferdes) möglich, wenn die Reitanlage mit dem gemeldeten Pferd länger als 3 zusammenhängende Monate nicht benutzt wird und die Unterbrechung vorher dem Vereinskassier mitgeteilt wurde. Die nachträgliche Genehmigung einer Unterbrechung ist ausgeschlossen.

Gelegenheitsreiter

Nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes ist es auch aktiven und passiven Vereinsmitgliedern gestattet, die Reitanlage mit einem Pferd ausschließlich zum Reiten zu benutzen, für das keine Pauschale entrichtet wird (z. B. Longieren und Freilaufenlassen ist nicht gestattet). Vor Benutzung hat sich das Mitglied in die aushängende Liste am Eingangstor der Reithalle einzutragen. Diese Regelung ist befristet auf maximal 3 Monate.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Pferd und Nutzung 20,00 €.

Die Gebühr ist nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Gastreiter

Nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes ist es in begründeten Ausnahmefällen auch Nichtmitgliedern gestattet, die Reitanlage nutzen. Dies ist für höchstens einen Monat möglich.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat

wenn für das Pferd keine Hallenpauschale bezahlt wird 60,00 €.

wenn für das Pferd bereits Hallenpauschale bezahlt wird 40,00 €.

Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

Die Gebühr für die einmalige Nutzung der Reitanlage beträgt 20,00 €.

Pauschale für Berufsreiter/-fahrer (Nichtmitglieder)

Für Berufsreiter/-fahrer (Nichtmitglieder), die über ihre Berufshaftpflichtversicherung abgesichert sind und ein Pferd bzw. ein Gespann eines aktiven Vereinsmitglieds reiten bzw. fahren, für das die Hallenpauschale entrichtet wird, fällt eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € an.

Vor der ersten Nutzung der Reitanlage ist die Genehmigung des ersten oder zweiten Vorstands einzuholen. Diese Genehmigung ist gültig für ein halbes Jahr und muss im Anschluss erneut eingeholt werden.

Die Gebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Probevoltigierer

Probevoltigierer entrichten unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft pro Probetraining eine Gebühr von 10,00 €.

V. Nutzung des Hängerparkplatzes

Das Abstellen eines Pferdeanhängers ist nur aktiven Vereinsmitgliedern gebührenfrei gestattet, die für mindestens ein Pferd die Hallenpauschale entrichten. In allen anderen Fällen ist beim Vorstand ein Antrag zu stellen. Nach Genehmigung des Antrags, fällt eine monatliche Nutzungsgebühr von 25€ an, die per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Vor Abstellen des Pferdeanhängers ist dem Kassier das Kennzeichen gemeinsam mit einer Telefonnummer mitzuteilen, unter der im Notfall der Eigentümer des Anhängers zu erreichen ist.

VI. Ausnahmen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

Weil der Stadt, im Februar 2024

gez. Vorstand